

## Hauptamt

47049 Duisburg

Sonnenwall 77-79



Nummer 8  
28. Februar 2020  
Jahrgang 47

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Duisburg

### Kommunalwahlen am 13. September 2020 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

#### 1 Rechtsgrundlagen

Für die am 13. September 2020 stattfindenden Wahlen zum Rat der Stadt und zu den Bezirksvertretungen gelten insbesondere das Gesetz über die Kommunalwahlen (**Kommunalwahlgesetz**) – KWahlG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 01. September 2019 und die **Kommunalwahlordnung** – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), in Kraft getreten am 19. Oktober 2019.

#### 2 Wahlbezirkseinteilung

Die durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 18.02.2020 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in 36 Kommunalwahlbezirke wurde durch Aushang im Rathaus bekannt gemacht. Die Übersicht über die Einteilung liegt während der Dienststunden in der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 17, zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlgebiet für die Wahl des Rates ist das Gebiet der Stadt Duisburg, für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes.

#### 3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

##### 3.1 Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zum Rat der Stadt, und zwar für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, sowie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen Walsum, Hamborn, Meiderich/Beeck, Homberg/Ruhrort/Baerl, Mitte, Rheinhausen und Süd können nach §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3 und 46 a KWahlG

bis spätestens **zum 59. Tag vor der Wahl (16.07.2020, 18 Uhr)**, beim Wahlleiter der Stadt Duisburg, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 17 eingereicht werden. Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Alle Wahlvorschläge und Anlagen hierzu sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend der Anlagen zur KWahlO eingereicht werden. Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die

**Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 17**

nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 0203/283 2892, 0203/283 2745 oder 0203/283 2814 ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form übersandt.

Die Formulare können ebenfalls online auf der Webseite der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik unter [www.duisburg.de](http://www.duisburg.de) abgerufen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber\*innen) eingereicht werden. Einzelbewerber\*innen können keine Reserveliste einreichen.

Wählbar ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutsche\*r im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet ihre bzw. seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat (Sonderregelungen für die Wahl der Bezirksvertretungen s. Ziff. 3.4).

Als Bewerber\*in einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und ihre bzw. seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 63 bis 88

Jede\*r Bewerber\*in darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl des Rates in einem Kommunalwahlbezirk, auf einer Reserveliste und in einer Bezirksvertretung.

Die Bewerber\*innen und die Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber\*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber\*innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Jede\*r stimmberechtigte Teilnehmer\*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber\*innen und Ersatzbewerber\*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter\*in für eine Vertreterversammlung (sog. Delegierte\*r) kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter\*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 sind die Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber\*innen ab dem 01. August 2019, die Bewerber\*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirk zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber\*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter\*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die\*der Leiter\*in der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer\*innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber\*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, dem **59. Tag vor der Wahl (16.07.2020, 18.00 Uhr)**, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Deutschen Bundestag vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tage der Wahlausreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger\*innen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

## 3.2 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Ratswahl)

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber\*innen eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 36 Wahlbezirke der Stadt Duisburg.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt je Wahlbezirk 20.

## 3.3 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerber\*innen eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet Duisburg.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 100.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein\*e Bewerber\*in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber\*in für eine\*n im Wahlbezirk oder für eine\*n auf einer Reserveliste aufgestellte\*n Bewerber\*in sein soll.

## 3.4 Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerber\*innen eingereicht werden und gelten für den jeweiligen Stadtbezirk.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt für den Stadtbezirk

Walsum	38
Hamborn	49
Meiderich/Beeck	49
Homberg/Ruhrort/Baerl	32
Mitte	50
Rheinhausen	50
Süd	50

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretungen eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist.

Wählbar für die Bezirksvertretungen sind die Wahlberechtigten, die in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirkes als Bewerber\*in für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 b Kommunalwahlordnung (Reserveliste und Listenwahlvorschlag) sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder der Einzelbewerber\*in und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben. Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 a Kommunalwahlordnung (Wahlvorschlag im Wahlbezirk) sind zusätzlich Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenen Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Für weitere Auskünfte steht die Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, Zi. 17, 47198 Duisburg, Tel.: 0203/283 2892, Fax: 0203/283 4738, E-Mail:  
wahlamt@stadt-duisburg.de zur Verfügung.

Duisburg, den 18. Februar 2020

Der Wahlleiter

Murrack  
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:  
Frau Gläser  
Tel.-Nr.: 0203 283-2795

## Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder am 13. September 2020

### 1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder (WahlO) fordere ich hiermit auf, zur Wahl dieser Mitglieder am 13. September 2020 Listenwahlvorschläge oder Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen einzureichen. Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, jedoch **spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr** (59. Tag vor der Wahl) bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 17 eingereicht werden.

### 2. Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Punkt 3 sowie alle Bürger\*innen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 3. Wahlberechtigung

#### 3.1. Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutsche\*r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

- die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

#### 3.2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Duisburg ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

Ausländer\*innen,

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber\*innen sind,

### 4. Wahlvorschläge

#### 4.1. Art der Wahlvorschläge / Wahlvorschlagsberechtigte

Nach § 10 Absatz 1 WahlO können Wahlvorschläge von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürger\*innen (Einzelbewerber\*innen) eingereicht werden. Jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

#### 4.2. Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung

Als Wahlbewerber\*in kann jede nach Punkt 2 wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber\*innen können Stellvertreter\*innen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 – 5 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), sodass an die Stelle der\*des verhinderten gewählten Bewerber\*in die\*der für sie\*ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber\*in tritt, falls ein\*e solche\*r nicht benannt ist bzw. diese\*r auch verhindert ist, die\*der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber\*innen kann ein\*e Stellvertreter\*in benannt werden, welche\*r die\*den Bewerber\*in im Falle ihrer\*seiner Wahl vertreten und im Falle ihres\*seines Ausscheidens ersetzen kann. Für die Wahl der Stellvertreter\*innen gelten dieselben Regeln wie für die Wahlbewerber\*innen.

Auf dem entsprechenden Vordruck werden auch die Erklärungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Punkt 2 abgegeben. Eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung erteilt die Gemeinde ggf. von Amts wegen und fügt sie dem Wahlvorschlag bei.

## 4.3.Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber\*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung und E-Mail-Adresse oder Postfach der\*des Wahlbewerber\*in enthalten. Sofern Stellvertreter\*innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber\*in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der\*des ersten Bewerber\*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Anschrift und Telefonnummer bezeichnet sein.

## 4.4. Einreichung des Wahlvorschlags

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde bereithält.

**Wahlvorschläge können bis zum 16. Juli 2020 (59. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg) eingereicht werden. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

## 4.5. Mängelbeseitigungsverfahren

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge vor. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, die Mängel bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle Wahlvorschläge zur Entscheidung vor.

## 4.6. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber\*innen, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem von **60 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter für Unterstützungsunterschriften). Die Formblätter werden von dem Wahlleiter ausgestellt. Jede\*r Wahlberechtigte darf mit ihrer\*seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterzeichnungen bleibt ausschließlich die zuerst eingereichte Unterstützungsunterschrift der\*des Unterzeichner\*in gültig. Dabei sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Die Wahlbehörde erteilt ggf. von Amts wegen jeweils eine Bescheinigung über die Wahlberechtigung und fügt sie den eingebrachten Unterstützungsunterschriften bei.

## 5. Zulassung und Bekanntmachung

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter mit den in 4.3. genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber\*innen zu benennen, bekannt gemacht.

Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Aufstellung der Bewerber\*innen zur Wahl endgültig. Die Möglichkeit der Wahlprüfung nach § 15 WahlO bleibt davon unberührt.

## 6. Vordrucke

Die oben genannten Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge, und zwar

- Listenwahlvorschlag,
- Zustimmungserklärung,
- Niederschrift,
- Versicherung an Eides statt,
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

werden auf Anforderung von der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, Zimmer 17, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), kostenlos nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern: 0203/283-2892, 0203/283-2745 und 0203/283-2814 (E-Mail: [wahlamt@stadt-duisburg.de](mailto:wahlamt@stadt-duisburg.de)) ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls können die Formulare online auf der Webseite der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik unter [www.duisburg.de](http://www.duisburg.de) abgerufen werden.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder der Einzelbewerber\*in und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen für die Bewerber\*innen auf dem Listenwahlvorschlag sowie auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Duisburg, den 20. Februar 2020

Der Wahlleiter

Murrack  
Stadtdekan

Auskunft erteilt:  
Frau Gläser  
Tel.-Nr.: 0203 283-2795

## **Sechste Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung)“ vom 17.02.2020**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.02.2020 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Änderungsverordnung erlassen.

Diese Änderungsverordnung beruht auf § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 741).

### **Artikel 1**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012 (öffentlicht bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg 38/2012, Seite 377 – 380) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B.  
- unter Beteiligung von Kindern bis 14 Jahren,

- unter Mitführung von Tieren,
- durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängende Verfolgung, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,

2. § 2 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum oder anderen Rauschmitteln (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen),

3. § 2 Absatz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

Benutzung als Lager- oder Schlafplatz, dazu gehört auch die Zubereitung von Speisen auf oder an Lkw sowie das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Decken sowie anderer Sitz- und Liegemöglichkeiten zu diesem Zweck,

4. § 2 Absatz 1 Buchstabe g) wird neu eingefügt:

ekelerregendes Spucken,

5. § 2 Absatz 1 Buchstabe h) wird neu eingefügt:

die Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel in einer Lautstärke, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Der Standort ist mit einer Mindestentfernung von 50 Metern halbstündig zu wechseln und darf frühestens nach zweimaligem Wechsel erneut aufgesucht werden.

In den fußläufigen Bereichen Königstraße, Düsseldorfer Straße, Tonhallenstraße, Sonnenwall, Münzstraße und Kuhtor sowie für den Bahnhofsvorplatz und für die Verknüpfungshalle am Harry-Epstein-Platz darf nur mit

ordnungsbehördlicher Erlaubnis Straßenmusik und -schauspiel dargeboten werden.

6. § 2 Absatz 2 wird neu eingefügt:

In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf allen öffentlichen Plätzen ist der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie z.B. Ruhebänke und sonstige Sitzgelegenheiten, Grünanlagen, Spieleinrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.

7. § 2 Absatz 3 – ehemals Absatz 2 – erhält folgende Fassung:

Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

8. In § 2 Absatz 4 – ehemals Absatz 3 – erhält folgende Fassung:

Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt

a) Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen,

b) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder und sonstiges Straßenzubehör, Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,

c) Grünflächen zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung und Reinigung der Anlagen und Verkehrsflächen dienen, soweit ihr Einsatz dies erfordert,

d) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, soweit sie nicht durch Hinweisschilder als Fahrwege gekennzeichnet sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Krankenfahrstühle, wenn

sie in Schrittgeschwindigkeit benutzt werden, sowie Spielfahrzeuge (z. B. Tretroller, Dreiräder, Kett-Cars),

e) Pferde außerhalb von gekennzeichneten Reitwegen bzw. auf Gehwegen oder in Anlagen zu reiten oder auszuführen,

f) in Grünanlagen Kraftfahrzeuge abzustellen oder zu parken, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist (z. B. durch Beschilderung oder Ausnahmeerlaubnis),

g) Bereiche in Grünanlagen und Rasenflächen, die durch Zäune oder Hinweisschilder z.B. wegen Neu- oder Spezialsaaten zur Vermeidung von Schäden besonders geschützt sind, zu betreten.

Die Absätze 4 und 5 des § 2 werden zu den Absätzen 5 und 6.

9. Nach Absatz 6 – ehemals Absatz 5 – wird der Absatz 7 neu eingefügt:

In Anlagen und auf Verkehrsflächen ist das Grillen nur innerhalb ausgewiesener Grillflächen erlaubt. Es ist ein handelsübliches Standgrillgerät zu verwenden, das einen ausreichenden Abstand zwischen Glut und Grasnarbe gewährleistet.

Grillgeräte dürfen erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind. Jeglicher Abfall oder sonstige Dinge sind, sofern sie nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, mitzunehmen.

Bei einem Graslandfeuerindex (Deutscher Wetterdienst – DWD) von 4 oder 5 ist das Grillen auch auf ausgewiesenen Grillflächen untersagt.

10. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Schriften, Flugblätter und sonstige Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt auf Verkehrsflächen und in Anlagen verteilt werden. Dies gilt nicht für Informationsmaterial mit politischem

oder religiösem Inhalt. Wer Werbe- und Informationsmaterial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere seine von Passanten im Umkreis von 100 m weggeworfenen Werbe- und Informationsmaterialien unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbe- und Informationsmaterialien auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

In Hauseingängen dürfen Werbematerialien, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

11. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Werden Verkehrsflächen oder Anlagen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Schutt, Baumaterialien, Dünger oder anderen Gegenständen oder Flüssigkeiten oder auf sonstige Weise, insbesondere durch Papier, Glas und Lebensmittelabfälle, verunreinigt, so obliegt dem Verursacher die sofortige Beseitigung der Verunreinigung.

12. § 12 wird neu eingefügt:

## § 12 Evakuierung

(1) Von der Ordnungsbehörde wird im Falle eines Kampfmittelfundes, einer Gebäude- oder Abbruchsprengung, einer Hochwasserlage, eines Großbrandes oder eines anderen Großschadensereignisses ein Gefahrengebiet festgelegt, in welchem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit besteht und damit zum Schutz der Bevölkerung eine Evakuierung anzurufen und durchzusetzen ist.

(2) Ein festgelegter (innerer) Evakuierungsbereich ist sofort nach Bekanntwerden oder bis zur ordnungsbehördlich bestimmten Uhrzeit auf dem kürzesten Wege zu verlassen. Ein Verbleiben von

Personen im Evakuierungsbereich – auch auf eigene Gefahr – wird nicht gestattet.

(3) In einem festgelegten (äußeren) Sicherheitsbereich ist sofort nach Bekanntwerden oder ab einer ordnungsbehördlich bestimmten Uhrzeit ein Aufenthalt im Freien untersagt und ein luftschutzmäßiges Verhalten vorgeschrieben.

(4) Das Betreten oder Befahren der Evakuierungs- und Sicherheitsbereiche ist verboten bzw. nur den Einsatzkräften (insbesondere Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Technisches Hilfswerk) gestattet.

13. § 13 – ehemals § 12 – erhält folgende Fassung:

## § 13 Rattenbekämpfung

(1) Rattenbefall auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(2) Auf Privatgrundstücken sind bei Rattenbefall umgehend geeignete Rattenbekämpfungsmaßnahmen durch den jeweiligen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonstigen dinglich Berechtigten zu veranlassen. Bei den Bekämpfungsmaßnahmen ist sicher zu stellen, dass andere Menschen, insbesondere Kinder und auch andere Tiere keinen Schaden nehmen können.

(3) Das Sichten einzelner Ratten stellt keinen Rattenbefall im Sinne dieser Regelung dar.

(4) Aufgefundene tote Ratten sind unverzüglich durch den jeweiligen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonstigen dinglich Berechtigten zu vergraben oder in anderer Weise unschädlich zu beseitigen.

14. § 14 – ehemals § 13 – erhält folgende Fassung:

Wildtauben, verwilderte Haustaufen sowie Wasservögel und Fische in öffentlichen Gewässern dürfen nicht gefüttert werden. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben oder Ratten aufgenommen werden.

15. Die Überschrift des – ehemals § 14 Brauchtumsfeuer - wird geändert in § 15 Brauchtumsfeuer.

16. § 16 wird neu eingefügt:

### **§ 16 Gefährliche Gegenstände an Gebäuden**

Gegenstände, die von Gebäuden auf Verkehrsflächen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen gefährden (z.B. lose Dachpfannen, Schneeverhang und Eiszapfen), müssen unverzüglich durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonstigen dinglich Berechtigten beseitigt werden.

17. Die Überschrift des – ehemals – § 15 Ausnahmen wird geändert in § 17 Ausnahmen.

18. § 18 – ehemals § 16 – erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. a) aggressivbettelt oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. b) sich in Verbindung mit Alkoholkonsum oder dem Konsum anderer Rauschmittel störend verhält,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. c) auf Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel konsumiert,
4. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. d) öffentlich seine Notdurft verrichtet,

5. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. e) eine Benutzung als Lager- oder Schlafplatz vornimmt,
6. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. f) lärmst,
7. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. g) in ekelreißender Weise spuckt,
8. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. h) Satz 1 durch Straßenmusik und -schauspiel unbeteiligte Personen erheblich belästigt,
9. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. h) Satz 2 Lautsprecher und elektronische Verstärker einsetzt,
10. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. h) Satz 3 nicht den Standort mit einer Mindestentfernung von 50 Metern halbständig wechselt und fröhstens nach zweimaligem Wechsel erneut aufsucht,
11. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. h) Satz 4 in den genannten Bereichen ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis Straßenmusik und -schauspiel darbietet,
12. entgegen § 2 Absatz 2 sich in den genannten Bereichen zum Genuss alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel aufhält und hierdurch öffentliche Einrichtungen wie z. B. Ruhebänke und sonstige Sitzgelegenheiten, Grünanlagen, Spieleinrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzieht,
13. entgegen § 2 Absatz 3 Anlagen und Verkehrsflächen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt,
14. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. a) Pflanzen aus dem Boden entfernt oder beschädigt,
15. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. b) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder und sonstiges Straßenzubehör, Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,
16. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. c) Grünflächen befährt,
17. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. d) Wege auf Verkehrsflächen und in Anlagen mit Fahrzeugen befährt,
18. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. e) Pferde außerhalb gekennzeichneter Reitwege reitet oder ausführt,
19. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. f) in öffentlichen Grünanlagen Kraftfahrzeuge außerhalb ausdrücklich gestatteter Bereiche abstellt oder parkt,
20. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. g) Bereiche in Grünanlagen und Rasenflächen, die durch Zäune oder Hinweisschilder besonders geschützt sind, betritt,
21. entgegen § 2 Absatz 5 Kinderspielplätze einschließlich der Geräte und Sandspielflächen und Verkehrslehrgärten mit einem Alter von mehr als 14 Jahren benutzt oder sich auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit, auf Bolzplätzen und Freizeitsportanlagen nach 20 Uhr aufhält,
22. entgegen § 2 Absatz 6 Fackeln oder vergleichbare Gegenstände mit offener Flamme ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis mitführt,
23. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 1 außerhalb der ausgewiesenen Grillflächen grillt,
24. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 2 ein handelsübliches Standgrillgerät verwendet, das keinen ausreichenden Abstand zwischen Glut und Grasnarbe gewährleistet,
25. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 3 das Grillgerät verlässt, bevor das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind,
26. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 4 Abfall oder sonstige Dinge nicht ordnungsgemäß entsorgt oder mitnimmt,
27. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 5 bei einem Graslandfeuerindex von 4 oder 5 auch auf ausgewiesenen Grillflächen grillt,
28. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Schriften, Flugblätter und sonstige Werbe- und Informationsmaterialien ohne Erlaubnis auf Verkehrsflächen und in Anlagen verteilt,
29. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht sofort beseitigt bzw. sein von Passanten weggeworfenes Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt,

30. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Werbe- und Informationsmaterialien auf Straßen und in Anlagen ablegt oder Werbematerialien, Zeitungen und Zeitschriften in Hauseingängen ablegt,
  31. entgegen § 3 Absatz 2 die auf Verkehrsflächen und in Anlagen stehenden Papierkörbe für Haus- und Geschäftsbälle benutzt,
  32. entgegen § 3 Absatz 3 als Verursacher Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,
  33. entgegen § 3 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 als Handeltreibender die Verkaufsstelle und deren nähere Umgebung in dem dort genannten Umkreis nicht von im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstandenen Abfällen säubert, oder keine ausreichende Anzahl von Behältern für die Aufnahme von Abfällen aufstellt oder sie nicht nach Bedarf entleert,
  34. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 4 als Inhaber eines nicht ortsfesten Standes seine Waren und Geräte nicht unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs entfernt,
  35. entgegen § 4 Absatz 1 unbefugt plakatiert, verunreinigt, beschmiert, bemalt, beklebt, besprüht oder dazu veranlasst,
  36. entgegen § 4 Absatz 2 Wildplakatierungen oder sonstige Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  37. entgegen § 5 beim Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen Arbeiten durchführt, die geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen oder sonstige Gefahren verursachen oder Ölwechsel vornimmt,
  38. entgegen § 6 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter keine lesbare Hausnummer am Haus anbringt,
  39. entgegen § 7 Abflusseinrichtungen oder Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen verdeckt, versetzt oder verstopt,
  40. entgegen § 8 Absatz 1 in öffentlich zugänglichen Gewässern, Baggerlöchern oder Brunnenbecken außerhalb der freigegebenen Stellen badet,
  41. entgegen § 8 Absatz 2 nicht frei gegebene Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern betritt bzw. auf nicht freigegebenen Flächen Schlittschuh läuft,
  42. entgegen § 9 Absatz 1 ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Anlagen zum Zwecke der Unterkunft vorübergehend aufstellt oder benutzt oder Grundstücke zum vorübergehenden Aufstellen sowie Benutzen von Zelten o. Ä. für öffentliche Veranstaltungen überlässt,
  43. entgegen § 10 Windvögel in der Nähe von Strom- oder Fernsprechleitungen auflässt,
  44. entgegen § 11 Absatz 1 Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder frei laufen lässt, ohne dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere gefährden, noch Sachen beschmutzen oder beschädigen können oder Tierkot von Verkehrsflächen und Anlagen nicht sofort ordnungsgemäß beseitigt,
  45. entgegen § 11 Absatz 2 Tiere nicht von Kinderspielplätzen, Sandspielflächen, Liegewiesen und Sportflächen fernhält oder in ausgewiesenen Park-, Garten- und Grünanlagen Tiere nicht an der Leine führt,
  46. entgegen § 11 Absatz 3 als Katzenhalter Katzen Zugang ins Freie gewährt, ohne dass diese tierärztlich kastriert wurden und mittels Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet sind,
  47. entgegen § 12 Absatz 2 sich im Falle einer notwendigen Evakuierung nach Bekanntwerden oder nach der ordnungsbehördlich bestimmten Uhrzeit weiterhin im festgelegten Evakuierungsbereich aufhält,
  48. entgegen § 12 Absatz 3 sich im Falle einer notwendigen Evakuierung nach Bekanntwerden oder nach der ordnungsbehördlich bestimmten Uhrzeit im festgelegten Sicherheitsbereich im Freien aufhält oder sich nicht luftschutzmäßig verhält,
  49. entgegen § 12 Absatz 4 einen festgelegten Evakuierungs- und Sicherheitsbereich unbefugt betritt oder befährt,
  50. entgegen § 13 Absatz 2 als Grundstückseigentümer oder dafür Verantwortlicher bzw. Berechtigter nicht umgehend Rattenbekämpfungsmaßnahmen bei Rattenbefall veranlasst,
  51. entgegen § 13 Absatz 4 als Grundstückseigentümer oder dafür Verantwortlicher bzw. Berechtigter aufgefundene tote Ratten nicht unverzüglich vergräbt oder in anderer Weise unschädlich beseitigt,
  52. entgegen § 14 Wildtauben, verwilderte Haustauben sowie Wasservögel und Fische in öffentlichen Gewässern füttert, oder Futter oder Lebensmittel auslegt, die von Tauben oder Ratten aufgenommen werden können,
  53. entgegen § 15 Absatz 1 ein Brauchtumsfeuer nicht im Rahmen einer für jedermann zugänglichen Veranstaltung abbrennt bzw. das Osterfeuer außerhalb des Zeitraums Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr abbrennt,
  54. entgegen § 15 Absatz 2 ein Feuer abbrennt, ohne dies dem Bürger- und Ordnungsamt mindestens vier Wochen vorher angezeigt zu haben,
  55. entgegen § 15 Absatz 3 andere Materialien als unbehandeltes Holz abbrennt bzw. keinen ausreichenden Sicherheitsabstand einhält bzw. den Gehölzhaufen früher als einen Tag vor dem Entfachen aufbaut und ihn am Tag des Verbrennens nicht umschichtet,
  56. entgegen § 16 als Eigentümer oder sonstiger Verantwortlicher bzw. Berechtigter Gegenstände, die von Gebäuden auf Verkehrsflächen oder Anlagen herabfallen und dadurch Personen gefährden können, nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende sechste Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung)“ wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 17. Februar 2020

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Bauer  
Tel.-Nr.: 0203 283-5744

## Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Tonhallenstraße einschließlich des Straßenraumes und rd. 50 m des östlich angrenzenden Baugebietes zwischen der Königstraße und der Straße „Am Buchenbaum“ einschließlich eines südlich daran anschließenden Bereiches des Straßenraumes der Straße „Am Buchenbaum“, der Friedrich-Wilhelm-Straße, der Claubergstraße einschließlich des Straßenraumes und der Königstraße bis zur südlichen Tunnelwand der Stadtbahntröhre ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1050 2. Änderung -Dellviertel-** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 18. Februar 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Herr Faßbender  
Tel.-Nr.: 0203 283-6488

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1252 -Wanheimerort- „Wanheimer Straße“ für einen Bereich zwischen der Kulturstraße, der Eschenstraße, der Elsterstraße und der Wanheimer Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1252 -Wanheimerort- „Wanheimer Straße“ für einen Bereich zwischen der Kulturstraße, der Eschenstraße, der Elsterstraße und der Wanheimer Straße wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1252 -Wanheimerort- „Wanheimer Straße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes sowie der Wohnnutzung zu verhindern. Darüber hinaus ist der Schutz und die Entwicklung des Nebenzentrums Wanheimerort ein weiteres Ziel des Bebauungsplanes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1252 -Wanheimerort- „Wanheimer Straße“ für einen Bereich zwischen der Kulturstraße, der Eschenstraße, der Elsterstraße und der Wanheimer Straße liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 09.03.2020 bis 08.04.2020** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1252 -Wanheimerort- „Wanheimer Straße“ im Bezirksmanagement Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter [www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung) unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ oder [www.duisburg.de/bauleitplanung](http://www.duisburg.de/bauleitplanung).

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 402 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:  
Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen vor.

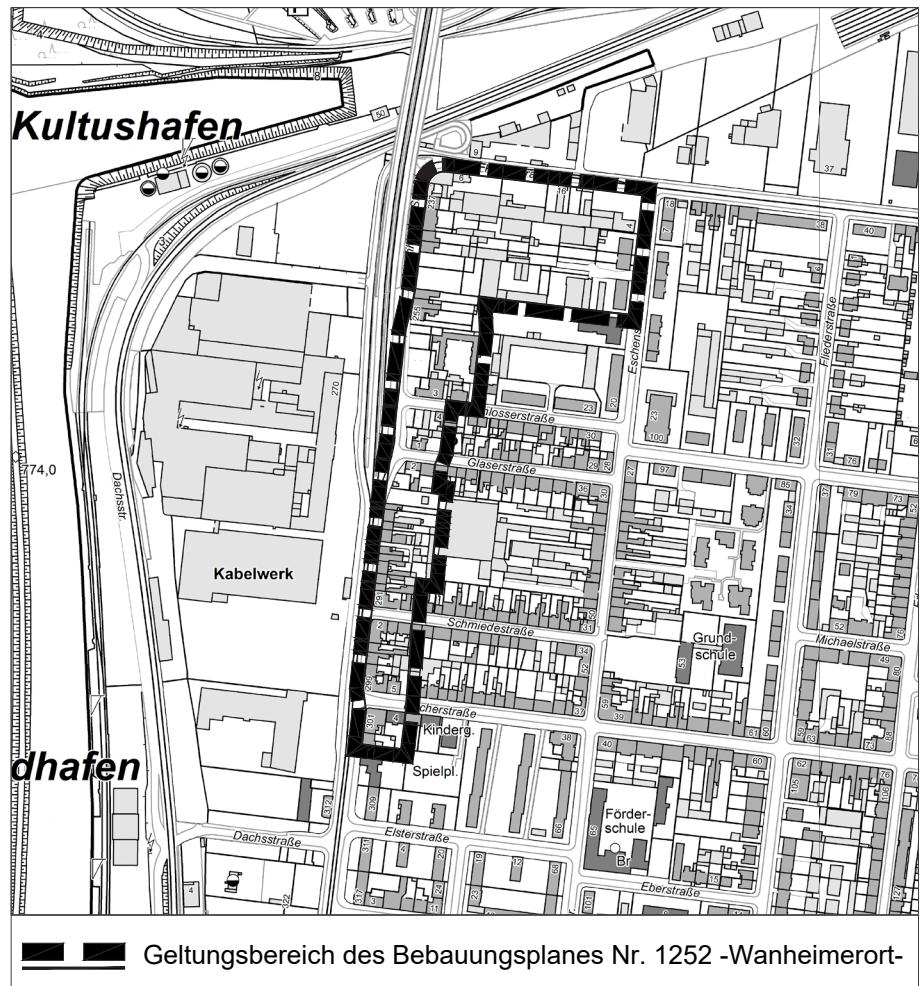
Duisburg, den 18. Februar 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Herr Faßbender  
Tel.-Nr.: 0203 283-6488

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.  
Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „südl. Von-der-Mark-Straße“ für einen Bereich zwischen der Von-der-Mark-Straße, Rosenbleek, Hollenbergstraße, Werner-Wild-Straße und der Ritterstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Bau- gesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „südl. Von-der-Mark-Straße“ für einen Bereich zwischen der Von-der-Mark-Straße, Rosenbleek, Hollenbergstraße, Werner-Wild-Straße und der Ritterstraße wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „südl. Von-der-Mark-Straße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der Erhalt und die Entwicklung des Nebenzentrums Meiderich. Darüber hinaus soll eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes verhindert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „südl. Von-der-Mark-Straße“ für einen Bereich zwischen der Von-der-Mark-Straße, Rosenbleek, Hollenbergstraße, Werner-Wild-Straße und der Ritterstraße liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 09.03.2020 bis 08.04.2020** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „südl. Von-der-Mark-Straße“ im Bezirksmanagement Meiderich/Beeck, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter [www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung) unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ oder [www.duisburg.de/bauleitplanung](http://www.duisburg.de/bauleitplanung).

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 402 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:  
Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen vor.

Duisburg, den 18. Februar 2020

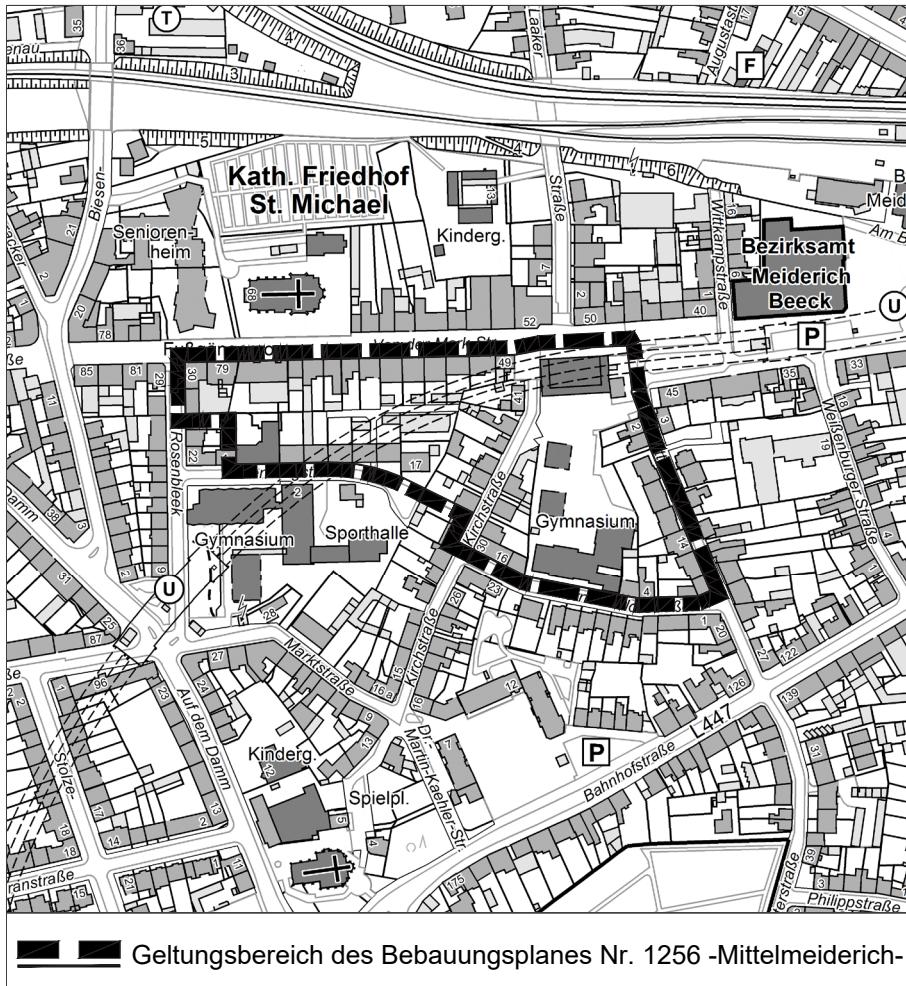
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:  
Herr Faßbender  
Tel.-Nr.: 0203 283-6488*

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.  
Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“ für einen Bereich beidseitig der Friedrich-Alfred-Straße zwischen Rheinstraße und Günterstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“ für einen Bereich beidseitig der Friedrich-Alfred-Straße zwischen Rheinstraße und Günterstraße wird mit der Begründung beschlossen.

- Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“ ist die Sicherung des Wohnstandortes und der gemischten Nutzungsstruktur von Dienstleistung, Gastronomie, Handel und Wohnen und der Sicherung und Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereichs Rheinhausen.

Der Entwurf Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“ für einen Bereich beidseitig der Friedrich-Alfred-Straße zwischen Rheinstraße und Günterstraße liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit **vom 09.03.2020 bis 08.04.2020** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“ für einen Bereich beidseitig der Friedrich-Alfred-Straße zwischen Rheinstraße und Günterstraße im Bezirksmanagement Rheinhausen, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter [www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung) unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ oder [www.duisburg.de/bauleitplanung](http://www.duisburg.de/bauleitplanung).

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 402 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:  
Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen vor.

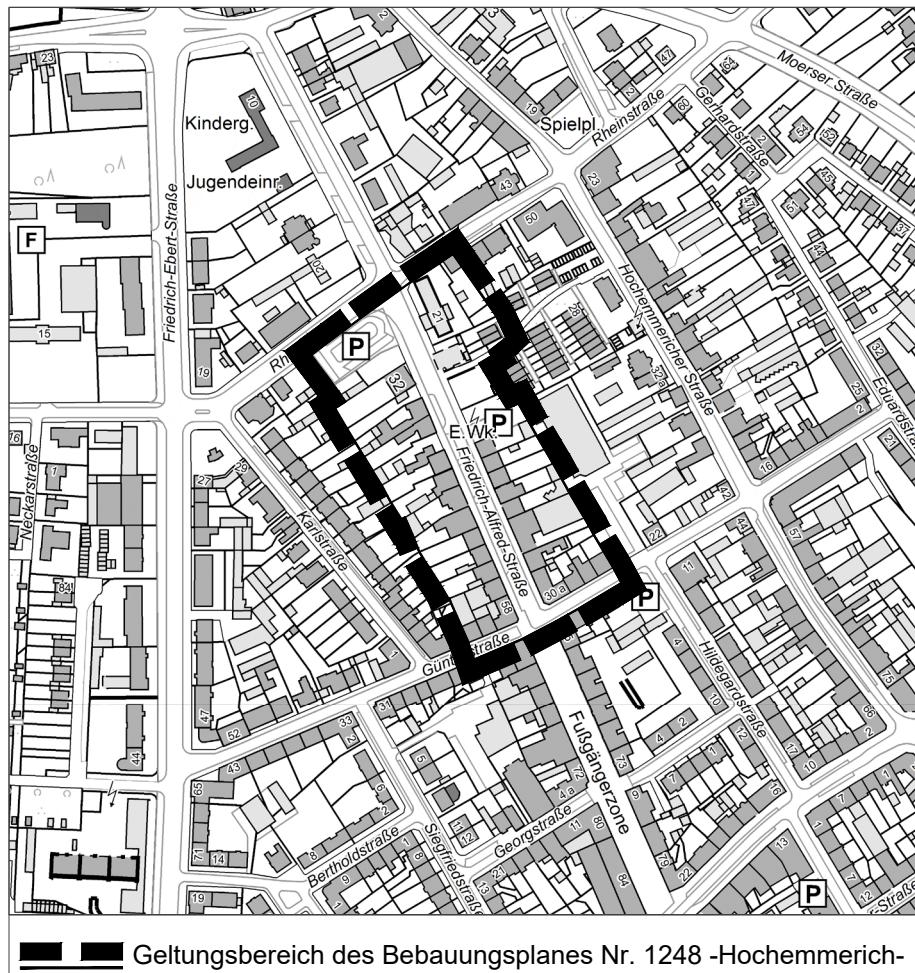
Duisburg, den 18. Februar 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Frau Jansen  
Tel.-Nr.: 0203 283-7479

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.  
Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter  
<https://www.duisburg.de/datenschutz>.



**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz zum Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3, Duisburg Hbf – Abzweig Duisburg Kaiserberg“**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Dienstag, den 17. März 2020 um 10:00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg Tagungsraum 3 „Landschaftspark Duisburg Nord“ König-Heinrich-Platz 4, 47051 Duisburg.**

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **09:00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der themenorientierten Tagesordnung erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, **wenn dies erforderlich ist, am 18. März 2020** in den Räumlichkeiten der DB Netz AG, Mülheimer Straße 50, 47057 Duisburg fortgesetzt. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des Verhandlungstages entschieden. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf des genannten Zusatztermins beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Duisburg. Zudem erhalten sie eine persönliche Einladung zu diesem Erörterungstermin nebst einer Ausfertigung der sie betreffenden und vom Träger des Vorhabens erstellten
3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis zum 05.03.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail ([jens.schmidt@brd.nrw.de](mailto:jens.schmidt@brd.nrw.de)) zu melden.
6. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**
8. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin erhobenen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben dem Vorhabenträger erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Düsseldorf, den 12. Februar 2020

**Az.: 25.17.01.01-09**

Im Auftrag

gez. Schmidt

*Auskunft erteilt:*

Herr Brenner  
Tel.-Nr.: 0203 283-3254

## Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenverordnung

Auskunft erteilt:  
Frau Verbeeten  
Tel.-Nr.: 0203 283-5608

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der zurzeit gültigen Fassung ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung werden durch Urkunde und Dienstausweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg ausgewählte Personen für den jeweiligen Hafen bestellt und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO öffentlich bekannt gemacht.

### Duisport – Duisburger Hafen AG

Für den/die

- Ruhrorter Häfen
- Außenhafen und Parallelhafen
- Südhafen und Kultushafen
- Rheinkai Nord
- Logport I der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
- Logport II der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
- Logport VI der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)

wurde Herr Tim Buchbender als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Duisburg, den 22. Januar 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Mettlen  
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

## Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Duisburg gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 findet an folgendem Termin statt:

09.04.2020	Deichverband Walsum (ohne Bereich Emschermündung und ehemalige Papierfabrik Haindl/Norske Skoog)
Beginn:	09:00 Uhr
Treffpunkt:	Haus Wohnung in Voerde-Möllen, Frankfurter Straße 433
11.05.2020	Deichverband Duisburg-Xanten
Bereich:	Eversael bis Baerl
Beginn:	08:30 Uhr
Treffpunkt:	Neue Rheinstr./ehem. Natostr.
10.06.2020	Stadt Duisburg: Duisburg Nord 2
Beginn:	09:00 Uhr
Treffpunkt:	Alsumer Steig Parkplatz
18.06.2020	Stadt Duisburg: Homberg
Beginn:	09:00 Uhr
Treffpunkt:	WSA Duisburg-Rhein, an den Pegellatten, Abgang zum Rhein
	Beginn: 10:00 Uhr
	Treffpunkt: Rheinpreußenhafen
	Beginn: 11:00 Uhr
	Treffpunkt: Hülskens, Dammstraße, Zuwegung zur Abgrabung
26.06.2020	Stadt Duisburg: Duisburg Süd (Mündelheim und Angerdeiche)
Beginn:	09:00 Uhr
Treffpunkt:	Roßpfad
19.08.2020	Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1
Bereich:	Mariendorf bis Duisburg Ruhrtort
Beginn:	08:00 Uhr
Treffpunkt:	Alsumer Steig Parkplatz
18.09.2020	Deichverband Friemersheim
Beginn:	08:00 Uhr
Treffpunkt:	Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeichstraße / Hegentweg

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 5. Februar 2020  
Im Auftrag

gezeichnet  
Guido Gohres

Auskunft erteilt:  
Stadt Duisburg  
Herr Peters  
Tel.-Nr.: 0203 283-2797

**Bekanntmachung einer Straßenbenennung:**

Die Bezirksvertretung Hamborn hat am 05.09.2019 beschlossen, die fünf neuen öffentlichen Erschließungsstraßen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1244 zu benennen.

Drei Straßen im Ortsteil Neumühl haben eine durchgehende Verbindung. Diese Verkehrsflächen werden durchgehend in

**Dörnbergstraße,  
Bastenstraße  
und  
Barbarastraße**

benannt.

Die zwei neuen Erschließungsstraßen im Ortsteil Neumühl werden in

**Schwester-Euthymia-Straße  
und  
Ursula-Wölfel-Straße**

benannt.

(Straßen-Schlüssel:  
03167 Schwester-Euthymia-Straße)  
(Straßen-Schlüssel:  
03168 Ursula-Wölfel-Straße)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 6. Februar 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Andreas Schulz

*Auskunft erteilt:  
Frau Hohnen  
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

## Lageplan zur Straßenbenennung

Gemarkung Hamborn

Flur 22

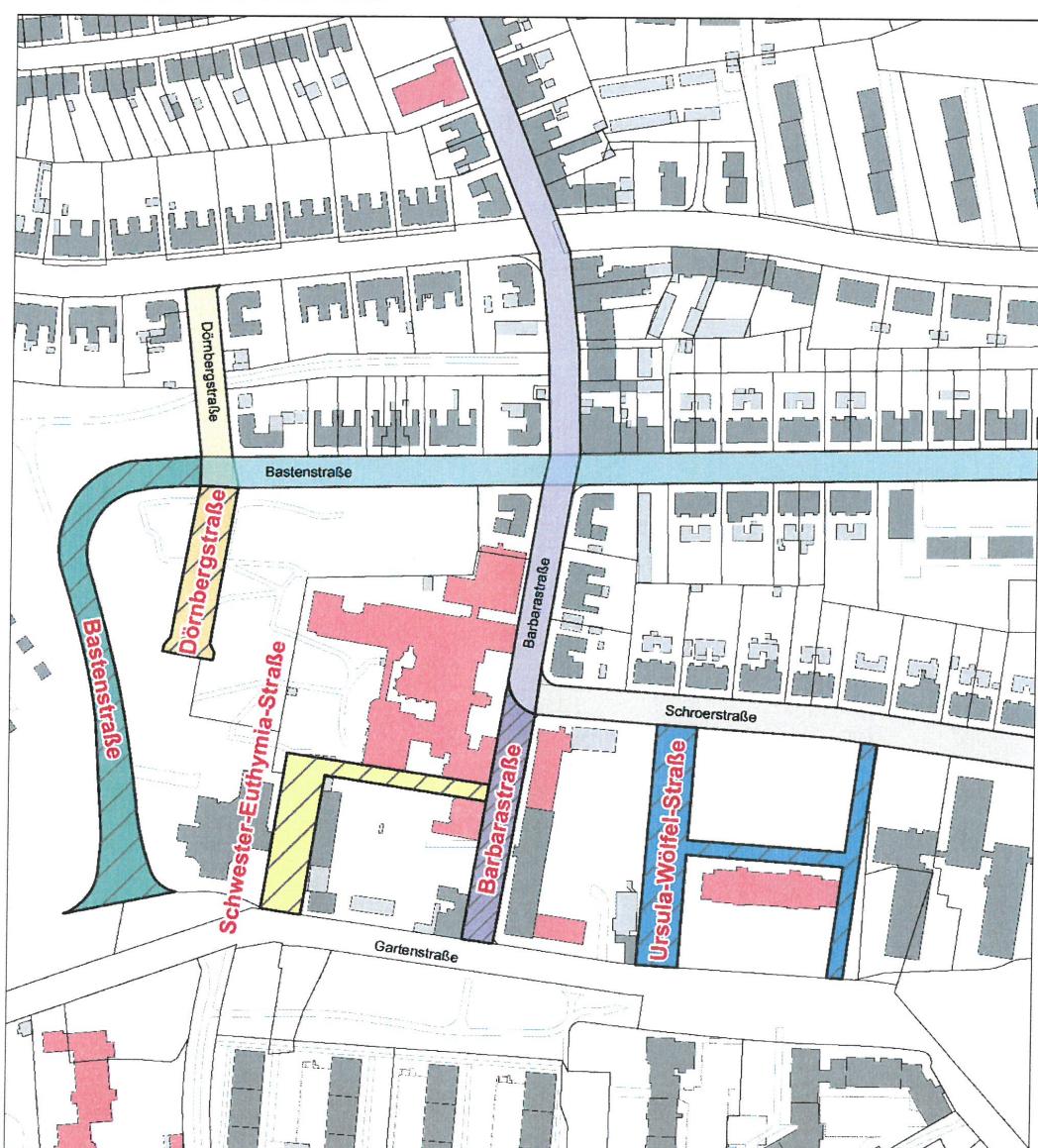
Ohne Maßstab

PLZ 47167

Str.Schl.: 03167 Schwester-Euthymia-Straße

Str.Schl.: 03168 Ursula-Wölfel-Straße

Die Straßenbenennungen wurden am 05.09.2019 von der Bezirksvertretung Hamborn beschlossen.



Duisburg, den 25.09.2019

Amt für Bodenordnung, Geomanagement  
und Kataster

Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

i. A.

**Bekanntmachung einer Straßenbenennung:**

Die Bezirksvertretung Hamborn hat am 05.09.2019 beschlossen, die zwei im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1241 (in Kraft getreten am 14.12.2018) neuen Erschließungsstraßen im Ortsteil Fahrn in

**Mathias-Thesen-Straße  
und  
Fritz-Schupp-Straße**

zu benennen.

Der Verlauf der Warbrickstraße, Feldstraße und Prinz-Eugen-Straße verändert sich im Kreuzungsbereich geringfügig.

(Straßen-Schlüssel:  
03165 Mathias-Thesen-Straße)  
(Straßen-Schlüssel:  
03166 Fritz-Schupp-Straße)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 6. Februar 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Andreas Schulz

*Auskunft erteilt:  
Frau Hohnen  
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

## Lageplan zur Straßenbenennung

Gemarkung Hamborn

Flur 45, 47, 48

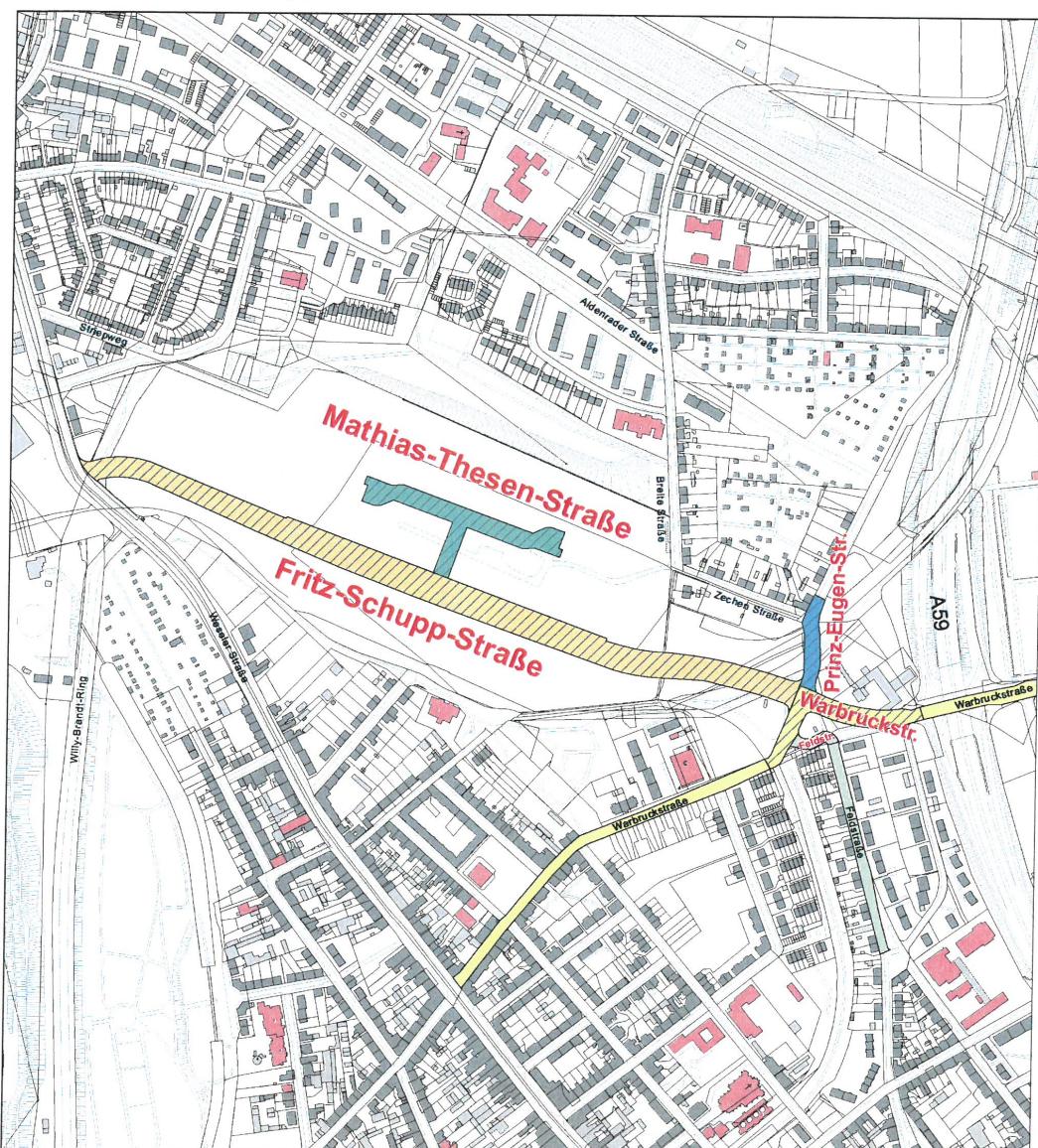
Ohne Maßstab

PLZ 47169

Str.Schl.: 03165 Mathias-Thesen-Straße

Str.Schl.: 03166 Fritz-Schupp-Straße

Die Straßenbenennungen wurden am 05.09.2019 von der Bezirksvertretung Hamborn beschlossen.



Duisburg, den 26.09.2019

Amt für Bodenordnung, Geomanagement  
und Kataster

Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

i. A.

**Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen**

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

**Gemarkung Duisburg:**

Grunewaldstraße 96	wird	Grunewaldstraße 90 A (Dialyse), 92 (Logistik) und 96 (Haupteingang)
Wanheimer Straße 167	wird	Wanheimer Straße 167, 167 A und Grunewaldstraße 94 (Verwaltung)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 12. Februar 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Andreas Schulz

*Auskunft erteilt:  
Frau Hohnen  
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

## Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219035510 (alt 119035517) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Januar 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203182955 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Januar 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200780330 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 31. Januar 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4221119474 (alt 121119473) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. Februar 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200829705 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Februar 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3214035325 (alt 114035322) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201369347 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4798870962 (alt 28870962) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# OperWältgend Schauspielgahfisch Konzertlich Ballettastisch

THEATER  
DUISBURG



Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)